

C 8

Beschluß Nr. 1-5-10/62

über die Erklärung eines Landschaftsteiles zum Landschaftsschutzgebiet

vom **Juni 1962**

I.

Auf Grund der Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und des § 6 des Naturschutzgesetzes (NSchGes.) vom 4. August 1954 (GBl. S. 695) in Verbindung mit den Bestimmungen des § 5 der Ersten Durchführungsbestimmung (1. DB) vom 15. Februar 1955 (GBl. I. S. 165) wird

mit Wirkung vom **15. April 1962**

der die **Daffelste**
das

Kreis(e) **Ueckermünde**
in

Landschaftsschutzgebiet

erklärt.

Das Landschaftsschutzgebiet wird begrenzt:

Ausgangspunkt: Alt-Karp
Staatsgrenze nach B bis zur Stellung des Rießer Verters - von dort nach
Rechnen über Fürsteral - Weg am Waldrand zum Weg Junkow/Bernsdorf - Weg
über Bernsdorf, Reuendorf bis zum Uecker - Uecker aufwärts bis Pfennig-
horst - Weg über Jägersteig zur Chaussee Ueckermünde/Torgelow - Straße in
Richtung Meiersberg bis zur Straße Ueckermünde/Meiersberg - von dort nach
Zarow - die Zarow abwärts bis Zarow-Mühle - Weg in Richtung Leopoldshagen
bis zum Waldrand zwischen Mückebrücke und Leopoldshagen - Waldrand
bzw. Grieben bis zum Hoff - Daffelste bis Alt-Karp

(1) In Landschaftsschutzgebieten ist es nach § 2 Abs. 2 des NSchGes. unzulässig, den Charakter der Landschaft zu verändern. Hoch- und Tiefbauten jeder Art dürfen nur im Einvernehmen mit der Bezirks-Naturschutzverwaltung geplant und ausgeführt werden. Zu den Hoch- und Tiefbauten gehören insbesondere Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Ferienheime, Krankenhäuser, Wochenendhäuser, Lauben, Fabriken, Hochspannungsleitungen, Eisenbahnanlagen, Straßen, Kanäle, Talsperren, Sportanlagen und Meliorationsbauten (§ 2 Abs. 1 der 1. DB).

(2) Gemäß § 2 Abs. 3 des NSchGes. ist es verboten, die Landschaft zu verunstalten und außerhalb der dafür freigegebenen Plätze zu zelten. Als eine Verunstaltung der Landschaft gilt z. B. das Abladen von Müll und Schutt an nicht dafür freigegebenen Plätzen und das Aufstellen störend wirkender Reklameschilder und Kioske (§ 2 Abs. 2 der 1. DB).

(3) Wer den vorstehend bezeichneten Verboten zuwiderhandelt, wird gemäß § 18 des NSchGes. mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist. Neben der Strafe können gemäß § 19 des NSchGes. bewegliche Sachen, die durch die Tat erlangt oder mit denen die Zuwiderhandlungen begangen wurden, ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse und sonstige Rechte Dritter eingezogen werden.

Neustrelitz, den **1. 10. 1962**



Rat des Bezirkes Neubrandenburg
als Bezirks-Naturschutzverwaltung

(Handwritten signature)
(Unterschrift)

(Geibler)

Vorsitzender des Rates

A M T S B L A T T

des Landratsamtes Ueckermünde

6/93
Ak / 22.04.93



Landkreis Ueckermünde
Kreisverwaltung
Der Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit erlasse ich folgende Benutzerordnung:

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG Öffentliche Bekanntmachung

Der Antrag auf Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes „Haffküste“ wurde in der Sitzung des Kreistages vom 30.09.92 beschlossen.

Es wurden eingereicht der Antrag auf Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes „Haffküste“ in Text und Karte. Das Landschaftsschutzgebiet wurde durch folgende Beschlüsse festgesetzt und in der Erweiterung einstweilig gesichert.

- Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet „Haffküste“ Oktober 1963/Beschluß-Nr. X-5-10/62
- Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes „Haffküste“ März 1990/Beschluß-Nr. 22/90 (einstweilig gesicherte Grenzlinie)
Die gesetzliche Grundlage für die Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes sind der § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.03.1987, der § 3 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 19.01.1992 und die Landesverordnung zur Änderung der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 26.02.1992 (GS Mecklenburg-Vorpommern Gl. Nr. B 17 S. 327).
Die Beschlussvorlage in Text und Karte liegt 14 Tage nach Erscheinen dieser öffentlichen Bekanntmachung im Natur- und Umweltamt, Zimmer 210, Chausseestraße 25, zu Einsichtnahme aus.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG Landschaftsschutzverordnung

über das Landschaftsschutzgebiet „Haffküste“ im Landkreis Ueckermünde vom 24.03.93
Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Januar 1992 (GVBl. M-V S. 3) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 und 2 sowie § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) in Verbindung mit § 2 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. b) der 2. Landesverordnung zur Änderung der Naturschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 26. Februar 1992 (GVBl. M-V S. 112) verordnet der Landrat:

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

Die im § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet des Landkreises Ueckermünde werden unter Beachtung der Beschlüsse vom Oktober 1963 und März 1990 (Beschl. Nr. X-5-10/63 und 22/90) der damaligen Bezirksregierung Neubrandenburg zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
Das Landschaftsschutzgebiet wird mit der Bezeichnung „Haffküste“ im Register der Unteren Naturschutzbehörde geführt.

§ 2

Grenzausweisung

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 260 qkm.
- (2) Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100 000. Das Landschaftsschutzgebiet „Haffküste“ umfaßt Flächen im Bereich der Städte Ueckermünde, Eggesin und der Gemeinden Leopoldshagen, Mönkebude, Meiersberg, Grambin, Torgelow-Holl., Vogelsang, Altwarp, Luckow, Ahlbeck, Hintersee und Rieth.
- (3) Die maßgeblichen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet schwarz umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Landrat des Landkreises Ueckermünde - Amt für Umwelt- und Naturschutz - Goethestr. 16, O-2120 Ueckermünde, archivmäßig verwahrt. Weitere Kopien befinden sich bei den unter Abs. 2 genannten Städten und Gemeinden. Die Karten können bei den genannten Stellen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet wird im wesentlichen wie folgt begrenzt:

Im Norden durch das „Kleine Haff“.

Im Westen kreisübergreifend von Bugewitz/Anklam kommend, auf der Landstraße durch Leopoldshagen führend, weiter in südöstlicher Richtung quer durch die Ueckermünder Heide (Forstamt Jädkemühl) verlaufend, bis bei Torgelow-Holl (Gehöft Jägersteig) die Uecker erreicht wird. Die Grenze folgt dem Flußlauf nach Norden bis unmittelbar vor die Mündung, führt nach Südosten über Berndshof zum Ortsverbindungsweg Bellin-Eggesin, diesen in südwestliche Richtung folgend, zum Waldrand nördlich der Stadt Eggesin. Weiter in östlicher Richtung den Winkelmannsgraben und Hammergraben folgend, bis westlich der Ortschaft Ahlbeck, weiter in süd- bis südöstlicher Richtung der Grenze des Truppenübungsplatzes Jägerbrück folgend, das NSG „Gorinsee“ einschließend.

Im Süden führt die Grenze kreisübergreifend nördlich der Ortschaft Glashütte/Pasewalk, quer durch das NSG „Schloßsee“ verlaufend, zur Staatsgrenze.

Im Osten wird das Landschaftsschutzgebiet begrenzt durch die Staatsgrenze zu Polen.

(5) Die von den in den Karten dargestellten Grenzlinien abgedeckten Flächenteile sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Soweit die Grenzlinie Straßen, Wegen oder Schienenwegen folgt, gehören diese nicht zum Landschaftsschutzgebiet.

(6) Das Landschaftsschutzgebiet wird mit der Bezeichnung „Haffküste“ im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete beim Landrat des Landkreises Ueckermünde als untere Landschaftspflege- und Naturschutzbehörde unter der Nummer 45/92 geführt.

(7) Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Flächen, die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB, im Bereich eines Vorhaben- und Erschließungsplanes oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB liegen, als Innenbereich gilt auch ein Gebiet, das durch genehmigte Abgrenzungssatzung festgelegt wurde oder durch die Grenzausweisung auf der topographischen Karte von der Schutzgebietsverordnung ausgenommen sind. Ausgenommen von der Schutzverordnung sind ebenfalls der Übungsplatz Karpin II (Dachsberge) sowie die Penzerstraße der Bundeswehr bis zu einer Übergabe an das Land.

(8) Die Naturschutzgebiete befinden sich im Landschaftsschutzgebiet und unterliegen einem höheren Schutzstatus.
(9) Das Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 3

Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet wird in seinen Landschaftsformen geprägt durch die letzten Vereisungen der Weichselkaltzeit vor ca. 10 000 Jahren. Es umfaßt Uferbereiche und zahlreiche charakteristische Landschaftsformen, die in enger ökologischer und geomorphologischer Beziehung zueinander stehen. Dabei insbesondere Gewässer des Oderhaffs mit charakteristischen Küstenformen und der Insel Riether Werder. Landschaften küstennaher Endmoränen und Sander, nacheiszeitlicher Binnendünen sowie binnenwärtige Feuchtgebiete, Moore, Bruchwälder und Flußläufe mit nacheiszeitlicher Entstehungsgeschichte.
- (2) Im Landschaftsschutzgebiet befinden sich u. a. folgende wertvolle und geschützte Objekte:
 - * NSG „Gottesheide mit Schloßsee und Lenzensee“ (z. T. im Kreis Pasewalk gelegen)
 - * NSG „Gorinsee“ bei Glashütte
 - * NSG „Seegrund Ahlbeck“
 - * NSG „Altwarper Binnendünen und Riether Werder“
 - * GL (Geschützter Landschaftsbestandteil) „Wachholdertal“ in der Altwarper Dünenlandschaft
 - * GL „Eggesiner See“
 - * ND (Naturdenkmal) „Hochmoor“ bei Bellin
- (3) In der Forst Jädkemühl befindet sich ein Landschaftsteil mit einer erheblichen Konzentration von Naturdenkmälern und naturkundlichem Lehrpfad „August Bartel“.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet ist zugleich Pufferzone für Schutzgebiete mit einem höheren Schutzstatus.

§ 4

Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder das Landschaftsbild nachteilig verändern. Ausgenommen davon sind Gebiete nach § 2 (7) dieser VO.
- (2) Verboten ist vorbehaltlich der §§ 5 und 6
 1. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Bauordnung vom 20. Juli 1990 zu errichten oder zu erweitern, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder

Bauanzeige bedürfen;

2. Bodenschätze zu gewinnen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen sowie Auffüllungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art zu verändern;

3. die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, insbesondere neue Gewässer anzulegen;

4. Heiden, Dünen und Trockenraumbereiche, Knicks und Kleingewässer zu beschädigen oder zu beseitigen;

5. Wald- und Feldgehölze umzuwandeln, nicht land- und forstwirtschaftlich genutzte naturnahe Flächen in Nutzung zu nehmen oder auf anderen Flächen schutzgebietsfremde Nutzungen aufzunehmen; Flächen, die lt. F-Plan als für die Landwirtschaft vorgesehen ausgewiesen, aber zeitweilig nicht genutzt werden, bedürfen vor Wiederverwendung der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde;

6. die Uferschutzzonen zu bebauen, Ausnahmen regelt § 7 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Januar 1992, die der Genehmigung bedürfen;

7. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen;

8. außerhalb der hierfür ausgewiesenen Flächen zu zelten, zu lagern oder zu campen.

(3) Unberührt bleiben die Verbote und Gebote des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land M-V und anderer Rechtsvorschriften.

(4) In den Verboten nach § 4 dieser Verordnung können gemäß § 31 BNatSchG in Einzelfällen Befreiungen erteilt werden, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Kreisverwaltung des Landkreises Ueckermünde als untere Naturschutzbehörde.

§ 5

Erlaubnispflichtige Handlungen

(1) Wer im Landschaftsschutzgebiet Handlungen vornehmen will, welche die im § 4 Abs. 1 genannten Wirkungen hervorrufen können, bedarf der Erlaubnis. Erlaubnispflichtig sind insbesondere folgende Handlungen:

1. die Errichtung sowie die wesentliche Änderung von baulichen Anlagen, die keiner Baugenehmigung bedürfen, die Anlage von Plätzen ohne Veränderung der Vegetationsdecke und wassergebundenen Verkehrsflächen;

2. Abgrabungen, Aufschüttungen und sonstige Veränderungen kleineren Umfangs, welche nach Bauordnung genehmigungsfrei sind;

3. das Verlegen oder die wesentliche Änderung von ober- oder unterirdischen Leitungen, ausgenommen im Strahlkörper, elektrische Weichezäune und Rohrleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen und für die Versorgung von Weidevieh;

4. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln, ausgenommen behördlich angeordnete und zugelassene Hinweise;

5. die Errichtung von Einfriedungen aller Art, ausgenommen Einfriedungen von Hausgrundstücken, von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, oder von schutzbedürftigen Forst- und Sonderkulturen in der landschaftsgerechten Art;

6. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss durch außergewöhnlichen Lärm stören;

7. Zelte, Wohnwagen, andere mobile Unterkünfte und Kraftfahrzeuge außerhalb der dafür bestimmten Plätze aufzustellen, ausgenommen Fahrzeuge für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb;

8. der Ausbau, die Beseitigung oder wesentliche Veränderung fließender oder stehender Gewässer einschließlich des Uferbereiches sowie wasserstands- und wasserflußverändernde Gewässerbenutzungen;

9. die Beseitigung von Einzelbäumen mit einem Stammumfang von über 100 cm bei 1,30 Höhe über dem Erdboden, von Baumgruppen, Gebüschbeständen, Knicks, Hecken und Alleebäumen.

(2) Der Umbruch oder die Umwandlung von Grünland oder Brachflächen ist vom Nutzungsberechtigten beim Landrat des Landkreises Ueckermünde - Dezernat für Umwelt- und Naturschutz - anzuzeigen.

Dieser kann die Maßnahme untersagen, wenn der Schutzzweck der Verordnung beeinträchtigt wird. Der Landrat des Landkreises Ueckermünde - Amt für Umwelt- und Naturschutz - bestätigt dem Nutzungsberechtigten den Eingang der Anzeige; mit der Durchführung der Maßnahme darf frühestens 6 Wochen nach Eingang der Anzeige beim Landrat des Landkreises Ueckermünde - Amt für Umwelt- und Naturschutz - begonnen werden, soweit nicht die Maßnahme ganz oder teilweise untersagt wurde.

(3) Unberührt bleiben die Verbote und Gebote des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land M-V und anderer Rechtsvorschriften.

(4) Die Erlaubnis ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht die in § 4 Abs. 1 genannten Wirkungen zur Folge hat oder diese Wirkungen durch Auflagen, Bedingungen oder andere Nebenbestimmungen abgewendet oder auf einen vertretbaren Zeitraum begrenzt werden können oder sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht entgegenstehen.

(5) Werden in Landschaftsschutzgebieten Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den §§ 4 und 5 dieser Verordnung oder zu Auflagen, Bedingungen oder anderen Nebenbedingungen stehen, so kann die Untere Naturschutzbehörde die Fortsetzung des Eingriffs untersagen und die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Verursachers verlangen.

§ 6

Sonderregelungen

(1) Unberührt von den Vorschriften des § 5 Abs. 1 bleiben

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung;
2. die ordnungsgemäße Jagdausübung.

(2) Unberührt bleiben auch

1. in ihren Einzelheiten festgelegte Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft;
2. die Aufstellung der üblichen Hochsitze aus Rindholz, von Fütterungseinrichtungen und ähnlichen mit der Jagd verbundenen Anlagen für vorübergehende Zwecke;
3. Bauvorhaben in Baulücken, auf die nach § 34 Abs. 1 BBauG ein Rechtsanspruch besteht;
4. weitergehende Vorschriften des Landschaftsschutzes und der Landschaftspflege.

(3) Da sich die Naturschutzgebiete nach § 3 Abs. 1 im Landschaftsschutzgebiet „Haffküste“ befinden, gelten mindestens die Vorschriften der §§ 4, 5, 6, 7, und 8 der Schutzverordnung für diese Gebiete.

§ 7

Gebote

(1) Zur Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes, der dauerhaften Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und des Landschaftsbildes kann von der unteren Naturschutzbehörde im Einzelfall angeordnet werden, daß

1. auf bestimmten Flächen, Feuchtwiesen, Trockenrasen u.ä. Bereichen chemische Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen und Pflanzenkrankheiten sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen beeinflussen, nicht oder nur in bestimmter Weise angewendet werden dürfen; das gleiche gilt für die Ausbringung von Nährstoffen;
2. die Gewässerunterhaltung zur Sicherung der Ufervegetation in bestimmter Weise durchzuführen ist;
3. verfallene Gebäude, Anlagen und gelagerte Gegenstände beseitigt werden sollen, auch wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht erforderlich ist; das gleiche gilt für gelagerte Gegenstände, wenn sie nicht für die zulässige Nutzung unbebauter Grundstücke erforderlich sind;
4. vorhandene Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie wesentliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes ganz oder teilweise zu beseitigen sind, wenn dies den Betroffenen zuzumuten und ohne größere Aufwendungen möglich ist.

(2) Die Untere Naturschutzbehörde kann zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes auf Flächen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden können oder seit mehreren Jahren nicht genutzt werden, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen durchführen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot des § 4 Abs. 1 zuwiderhandelt oder
2. ohne Erlaubnis eine Handlung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1-9 oder § 5 Abs. 2 vornimmt.

Ordnungswidrigkeiten werden entsprechend § 11 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Januar 1992, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt M-V Nr. 791-1 vom 15.1.92 und dem Bußgeldkatalog (Amtsbl. M-V Nr. 28 vom 16. 6. 1992) geahndet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Die obgenannte Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Ueckermünde, den 24.03.93

Siegfried Wack
Der Landrat als
Untere Naturschutzbehörde